

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 49 Nr. 1

29. Januar 1980

E 21 410 B

- Inhalt:
- 1) Opfertag für die Diakonie in Württemberg am Sonntag Estomihi, 17. Februar 1980
 - 2) Landesopfer am Sonntag Reminiszere, 2. März 1980
 - 3) Sammlungskalender 1980
 - 4) Ordnung für die Erste Dienstprüfung an der Kirchlichen Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik Karlsruhe Ludwigsburg
 - 5) Änderung der Beihilfevorschriften für die Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg
 - 6) Dienstmeldungen

Opfertag für die Diakonie in Württemberg am Sonntag Estomihi, 17. Februar 1980

Erlaß des Oberkirchenrats vom 8. Januar 1980
AZ 52.14-5 Nr. 119

Das Opfer der Gottesdienste am Sonntag Estomihi, 17. Februar, ist für die Arbeit des Diakonischen Werkes der evangelischen Kirche in Württemberg bestimmt.

Allen Gemeinden geht ein Faltblatt zu, in dem geschildert wird, welchen Personengruppen das Opfer hauptsächlich helfen soll. Es sind Menschen, die sich in ihrer persönlichen Not an Einrichtungen der Diakonie wenden: an die Telefonseelsorge, an die Bahnhofsmision, an die Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensfragen.

Wir bitten, die Faltblätter rechtzeitig auszuteilen, möglichst vor dem 17. Februar. Folgendes bitten wir abzukündigen:

„Die Diakonie in Württemberg bittet heute um Ihr Opfer für Menschen, die ratlos und trostlos durch das Leben irren. Wie viel verborgene Not wird spürbar, wenn im vergangenen Jahr Zehntausende die Telefonseelsorge in Stuttgart, Tübingen, Ulm und Heilbronn um Hilfe angerufen haben? Auch diesen steigenden Hunger nach Rat und Tat sollen wir als Gottesdienstgemeinde stillen. Doch die Hilfen kosten Zeit und Geld. ‚Mein ist beides, spricht der Herr, Rat und Tat. Ich habe Verstand und Macht.‘ Auch durch Ihr Opfer wird es möglich, eine diakonische Seelsorge im Dienste Gottes weiterzuführen.“

Der Opferertrag ist an die Bezirksopfersammelstelle abzuliefern. Diese leitet ohne Abzug von Verwaltungsgebühren 75 % an die Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes (Konto-Nummer 2 133 250 bei der Landesgirokasse Stuttgart, BLZ 600 501 01, Postscheckkonto 103 30-704, BLZ 600 100 70) weiter. 25 % des Ertrags werden der Diakonischen Bezirksstelle für die diakonische Arbeit im Bezirk zugewiesen.

Über die Bezirksopfersammelstellen ist der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks (nicht dem Oberkirchenrat) eine Aufstellung über das Opferaufkommen der einzelnen Kirchengemeinden zu übermitteln.

v. Keler

Landesopfer am Sonntag Reminiszere, 2. März 1980

Erlaß des Oberkirchenrats vom 16. Januar 1980

AZ 52.13-5 Nr. 50

Das Opfer am Sonntag Reminiszere, 2. März 1980, ist ausschließlich für die Evangelische Studienhilfe bestimmt. Es wird gebeten, das Opfer rechtzeitig abzukündigen und den Opferertrag über die Bezirksopfersammelstelle an den Oberkirchenrat einzusenden.

Zur Abkündigung bitten wir folgenden Text zu verwenden:

„Die Zahl der Theologiestudenten, die sich auf das Pfarramt in unserer Landeskirche vorbereiten, ist in den letzten Jahren erheblich angestiegen, sie hat sich innerhalb von nur 4 Jahren nahezu verdoppelt.

Dies ist Grund zur Dankbarkeit. In der Mitte dieses Jahrzehnts wird ein langjähriger empfindlicher Pfarrermangel in unserer Landeskirche zu Ende gehen.

Allerdings stieg auch die Zahl der Theologiestudenten, die ihr Studium nicht selbst finanzieren können und auch nicht genügend staatliche Mittel erhalten. Viele sind auf Unterstützung aus Mitteln der Evangelischen Studienhilfe angewiesen.

Deshalb bitten wir heute die Gemeinden um ihr Opfer für die Evangelische Studienhilfe, die seit nunmehr 65 Jahren mit dazu beiträgt, daß begabte und bedürftige junge Menschen sich auf den Beruf des Pfarrers in unserer Evangelischen Landeskirche in Württemberg vorbereiten können.“

v. Keler

Sammlungskalender 1980

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 18. Dezember 1979
AZ 52.2 Nr. 41

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Bescheid Nr. 64 002-21/80 vom 31. Oktober 1979 die Termine für öffentliche Sammlungen im Jahr 1980 bekanntgegeben. Bei diesen Sammlungen darf *jedermann* um Spenden gebeten werden. Wir bitten, diese Sammlungstermine bei den örtlichen Terminplanungen zu berücksichtigen und bei der Sammlung für die Diakonie die *gesamte* Öffentlichkeit anzusprechen. Weitere Einzelheiten werden vom Diakonischen Werk Württemberg im „Gemeinde-Brief-Dienst 1980“ veröffentlicht.

Die Termine:	Haussammlung	Straßensammlung
Arbeiterwohlfahrt Baden-Württemberg	3. 3.- 9. 3.	7. 3.- 9. 3.
Deutsches Rotes Kreuz Baden-Württemberg	21. 4.-27. 4.	25. 4.-27. 4.
Diakonisches Werk Württemberg und Baden	9. 6.-15. 6.	13. 6.-15. 6.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Baden-Württemberg	30. 6.- 4. 7.	4. 7.- 6. 7.
Caritasverbände Baden und Württemberg	15. 9.-21. 9.	19. 9.-21. 9.

Außerdem stehen 1980 folgende öffentliche Sammlungen an, die *bundesweit* organisiert werden:

Müttergenesungswerk	3. 5.-11. 5.
Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge	3. 11.- 9. 11.

I. V.
Dr. Dummler

Ordnung

Verordnung des Oberkirchenrats vom 9. Januar 1980
AZ 54.626-1 Nr. 34

Über die Erste Dienstprüfung an der Kirchlichen Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik Karlshöhe Ludwigsburg wird im Einvernehmen mit der Karlshöhe Ludwigsburg verordnet:

für die Erste Dienstprüfung an der Kirchlichen Ausbildungs- stätte für Diakonie und Religionspädagogik Karlshöhe .Ludwigsburg

§ 1

Zweck und Zahl der Prüfungen

Die Erste Dienstprüfung dient dem Nachweis, daß der Bewerber die für eine Tätigkeit als Diakon in der Gemeinde, in der Jugendarbeit, im Religionsunterricht oder in diakonischen Einrichtungen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. Sie wird in der Regel jährlich einmal abgehalten.

§ 2

Prüfungsort und Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung findet an der Kirchlichen Ausbildungsstätte Karlshöhe Ludwigsburg statt.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ein Vertreter des Oberkirchenrats als Vorsitzender, der Leiter der Ausbildungsstätte (Schulleiter) als dessen Vertreter, das Dozentenkollegium der Ausbildungsstätte, ein Vertreter der staatlichen Schulverwaltung.

Der Vorsitzende kann nach Rücksprache mit dem Schulleiter bis zu drei weitere Mitglieder berufen.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuß für die Organisation der Prüfung und für alle Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens zuständig.

(3) Für die mündlichen und praktischen Prüfungen werden Fachausschüsse gebildet, die aus einem Vorsitzenden, einem Prüfer und dem Protokollführer bestehen. Der Vertreter des Oberkirchenrats bestimmt die Vorsitzenden der Fachausschüsse.

An den Lehrproben kann außerdem der im Bereich der Ausbildungsstätte zuständige Schuldekan mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 3

Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung

Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die regelmäßige Teilnahme am Unterricht der Hauptausbildung.

§ 4

Prüfungsfächer

- (1) Jeder Studierende wählt einen Fachbereich.
Geprüft werden der Fachbereich und die Pflichtfächer.
- (2) Fachbereiche sind:
- Gemeindediakonie
 - Jugendarbeit
 - Religionspädagogik
 - Soziale Diakonie
- (3) Pflichtfächer sind:
- Biblische Theologie
 - System. Theologie / Kirchengeschichte
 - Kirchenkunde
 - Mediales Gestalten
 - Musische Bildung
 - Pädagogik
 - Psychologie
 - Sozialethik
 - Sozialpathologie
- (4) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

§ 5

Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Hausarbeit im Fachbereich und je einer Klausur in Biblischer Theologie und in einem weiteren Pflichtfach (Fach der Wahl).
- (2) In der *Hausarbeit* bearbeitet der Studierende ein vom Praxisfeld des Fachbereichs bestimmtes Thema mit biblisch-theologischem Bezug. Das Thema ist zwischen dem Studierenden, einem Dozenten seines Fachbereichs (Erstkorrektor) und einem anderen Dozenten (Zweitkorrektor) spätestens während der ersten Woche des letzten Semesters zu vereinbaren. Die beiden Dozenten sind auch für die Beurteilung der Arbeit zuständig. Die Hausarbeit muß dem Erstkorrektor spätestens 8 Wochen vor Abschluß der Prüfung vorliegen.
- (3) *Klausuren* dienen in erster Linie dem Nachweis von Grundwissen. Sie finden etwa sechs Wochen vor Abschluß der Prüfung statt und werden von zwei Dozenten beurteilt. Im Fach der Wahl dürfen diese Dozenten nicht gleichzeitig Zweitkorrektor nach Abs. 2 sein.

§ 6

Mündliche und praktische Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis, daß der Studierende fähig ist, auf wesentliche Fragen seines Fachbereiches eingehen zu können. Er soll in der Lage sein, seine Kenntnisse in den Gesamtzusammenhang des Fachbereichs einzuordnen.

(2) In den Fachbereichen Gemeinmediakonie, Jugendarbeit und Soziale Diakonie findet eine mündliche Prüfung statt. Das Thema der Hausarbeit ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. Die mündliche Prüfung wird innerhalb der letzten Woche des Prüfungssemesters abgehalten.

(3) Im Fachbereich Religionspädagogik tritt an die Stelle der mündlichen Prüfung der schulpraktische Teil mit *zwei* Lehrproben, von denen eine an der Grund- oder Sonderschule, die andere an der Hauptschule zu halten ist. Die Lehrproben sind zwischen der schriftlichen und den mündlichen Prüfungen durchzuführen.

(4) Mündliche Prüfung und Lehrproben werden von den dazu gebildeten Fachausschüssen durchgeführt.

(5) Über mündliche Prüfung und Lehrproben werden Prüfungsprotokolle geführt.

§ 7

Ausschluß von der Prüfung

Unerlaubte Hilfsmittel dürfen nicht in den Prüfungsraum mitgebracht werden. Studierende, die eine Täuschung begehen oder versuchen, sind durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung auszuschließen. Erfolgt die Entdeckung innerhalb von zwei Jahren nach dem Prüfungsabschluß, so wird das schon ausgestellte Prüfungszeugnis zurückgezogen. In beiden Fällen gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 8

Rücktritt von der Prüfung

(1) Die Prüfung beginnt mit dem Abgabetermin der Hausarbeiten. Tritt ein Studierender nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt sie als nicht bestanden.

(2) Genehmigt der Vorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der Studierende durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die Krankheit ist durch ärztliches Zeugnis zu belegen.

(3) Nimmt ein Studierender einen zur Prüfung angesetzten Termin nicht wahr, so ist dies gleichbedeutend mit einem nicht genehmigten Rücktritt.

§ 9

Prüfungszeugnis

(1) Studierende, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, das die Ergebnisse der Hausarbeit und der mündlichen Prüfung bzw. der Lehrproben sowie eine Bewertung der Leistungen in den beiden schriftlich geprüften Pflichtfächern enthält und die Teilnahme an allen anderen Pflichtfächern bescheinigt. Der gewählte Fachbereich ist im Zeugnis zu nennen.

(2) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

sehr gut	(1)
gut	(2)
befriedigend	(3)
ausreichend	(4)
mangelhaft	(5)
ungenügend	(6)

Den Noten liegt die jeweils gültige Bewertung im Land Baden-Württemberg zugrunde.

(3) In den schriftlich geprüften Pflichtfächern ergibt sich das Zeugnis aus dem Durchschnitt zwischen zwei Leistungsnachweisen aus der Hauptausbildung und der Prüfungsnote, die doppelt zählt.

Im Fachbereich ergibt sich das Zeugnis aus dem Durchschnitt zwischen zwei fachbereichsspezifischen Leistungsnachweisen und der Note aus der mündlichen Prüfung, die doppelt zählt, oder den Noten der beiden Lehrproben.

Halbe Noten sind zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuß setzt die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen in einer Schlußsitzung endgültig fest. Eine Gesamtnote wird nicht gebildet.

(5) Die Prüfung ist bestanden,

a) wenn der Durchschnitt der Noten der Hausarbeit, der mündlichen Prüfung bzw. der beiden Prüfungslehrproben und der beiden schriftlich geprüften Pflichtfächer mindestens 4,0 ergibt;

b) wenn keine der Noten der Hausarbeit, der mündlichen Prüfung bzw. der Lehrproben und der schriftlich geprüften Pflichtfächer unter 5,0 liegt;

c) wenn nicht mehr als eine der Noten aus der Hausarbeit, der mündlichen Prüfung bzw. den Lehrproben und den beiden schriftlich geprüften Pflichtfächern unter 4,0 liegt und

d) wenn dem Bewerber die Teilnahme an allen anderen Pflichtfächern bescheinigt werden kann.

(6) Das Prüfungszeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Schulleiter unterzeichnet.

§ 10

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuß eine zweite Wiederholung der Prüfung zulassen.

(2) In der Regel erfolgt die Wiederholung der Prüfung beim nächsten Prüfungstermin. Der Prüfungsausschuß kann auf begründeten Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt an die Stelle der Verordnung des Oberkirchenrats vom 19. Februar 1974, Abl. Bd. 46 S. 44. Die Erste Dienstprüfung wird nach dieser Ordnung erstmals im Sommer 1980 abgehalten.

(2) Nähere Bestimmungen über die Ausführung dieser Ordnung trifft die Schulkonferenz der Ausbildungsstätte im Einvernehmen mit dem Fachbeirat.

Stuttgart, den 9. Januar 1980

I. V.

Dr. Dummler

Änderung der Beihilfevorschriften für die Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 3. Januar 1980
AZ 20.41-1 Nr. 259

Die Gewährung von Beihilfen an kirchliche Beamte und hauptberufliche kirchliche Angestellte richtet sich gemäß § 48 des Kirchenbeamtengesetzes (Abl. Bd. 43 S. 75) und § 24 der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) (Abl. Bd. 44 S. 229) nach den für die Beamten und Angestellten des Landes Baden-Württemberg geltenden Regelungen.

Gemäß Erlaß des Evang. Oberkirchenrats vom 31. Dezember 1975 (Abl. Bd. 47 S. 12) gelten die Beihilfebestimmungen des Landes Baden-Württemberg auch für die ständigen und unständigen Pfarrer der Württ. Evang. Landeskirche sowie für die Empfänger von Versorgungsbezügen nach Pfarrerdienstrecht.

Die im Abl. Bd. 47 Nr. 7 S. 81 abgedruckte Neufassung der Beihilfevorschriften für die Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg – Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 1. Juni 1976 AZ 20.41-1 Nr. 155 – wird durch die nachstehend abgedruckte Verordnung des Finanzministeriums Baden-Württemberg, die für den genannten Personenkreis übernommen wird, erneut geändert.

Die Neuregelungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

Die Gewährung von Beihilfen für die vor diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwendungen sowie in den vor dem Inkrafttreten eingetretenen Geburts- und Todesfällen richtet sich nach dem bisher geltenden Recht.

Für die hauptberuflichen Angestellten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, gilt ergänzend der Beihilfetarifvertrag vom 26. Mai 1964 (Gemeinsames Amtsblatt 1964 S. 528) bis auf weiteres unverändert fort. Seine wesentlichen Bestimmungen sind im Abl. Bd. 45 Nr. 24 S. 327/328 veröffentlicht.

I. V.
Dr. Dummler

Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Beihilfenverordnung

Vom 30. November 1979

Aufgrund von § 101 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 8. August 1979 (GBl. S. 398) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in der Fassung vom 27. Oktober 1972 (GBl. S. 604), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 1979 (GBl. S. 100), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 201 BG“ durch die Worte „§ 21 LBG“, wird das Wort „Unterhaltszuschuß“ durch das Wort „Anwärterbezüge“ und werden die Worte „Versorgungsbezüge nach § 175 des Landesbeamtengesetzes voll ruhen“ durch die Worte „Bezüge wegen Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften (zum Beispiel § 22 Abs. 1, §§ 53 und 54 BeamtVG) nicht gezahlt werden“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden in Nummer 3 der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
„4. Personen, denen Leistungen nach § 27 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestags oder entsprechenden Vorschriften vorrangig zustehen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden in Buchstabe c der Strichpunkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d angefügt:

„d) einer nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Tochter;“.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „und“ die Worte „Nr. 2 Buchst. d)“ eingefügt.

c) Absatz 2 Nr. 1 und 3 wird gestrichen.

d) In Absatz 2 Nr. 4 werden die Worte „und wenn sie nicht über ein eigenes Einkommen – Waisengeld und Waisenrente ausgenommen – von monatlich mehr als dem Vierfachen des Kinder-

geldes verfügen, das nach dem Bundeskindergeldgesetz für das erste Kind gewährt wird“ gestrichen.

e) In Absatz 2 werden die bisherigen Nummern 2, 4 und 5 Nummern 1, 2 und 3.

f) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Regelungen“ die Worte „(zum Beispiel nach § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags)“ eingefügt.

3. In § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „§ 182a Abs. 1“ durch die Worte „§§ 182a, 182e“ ersetzt.

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 Buchst. a wird die Zahl „8“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
 „5. eine Familien- und Hauspflegekraft bis zu 12 DM je Stunde, wenn die zur Weiterführung des Haushalts eines Beihilfeberechtigten während stationärer Unterbringung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 und § 5) der den Haushalt allein führenden berücksichtigungsfähigen Person erforderlich ist, weil im Haushalt mindestens ein Kind unter 15 Jahren oder eine pflegebedürftige berücksichtigungsfähige Person verbleibt und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. Dies gilt auch für die ersten sieben Tage nach Ende der stationären Unterbringung. Nummer 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Werden anstelle der Beschäftigung einer Familien- und Hauspflegekraft Kinder unter 15 Jahren oder pflegebedürftige berücksichtigungsfähige Personen in einem Heim oder in einem fremden Haushalt untergebracht, so sind die Mehraufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zu den sonst notwendigen Kosten einer Familien- und Hauspflegekraft beihilfefähig. Die Kosten für eine Unterbringung im Haushalt eines nahen Angehörigen (§ 3 Abs. 8) sind, mit Ausnahme der Beförderungskosten, in sinngemäßer Anwendung der Nummer 10, nicht beihilfefähig.“

c) Nummer 8 Satz 4 erhält folgende Fassung:
 „Ist die Durchführung einer heilpädagogischen Behandlung in einem Unterricht zur Erfüllung der Schulpflicht oder eine andere Maßnahme eingebunden, die zugleich in erheblichem Umfang allgemeinbildende oder berufsbildende Zwecke verfolgt, so sind die Aufwendungen mit Ausnahme der Kosten für zusätzliche, gesondert durchgeführte und berechnete Heilbehandlungen nicht beihilfefähig.“

d) In Nummer 10 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ und werden die Worte „-,25 DM“ durch die Worte „der in § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Landesreisekostengesetzes genannte Betrag“ ersetzt.

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit ist nicht zulässig, wenn im laufenden oder den beiden vorangegangenen Kalenderjahren bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt und beendet worden ist.“

b) In Satz 3 werden die Worte „Satz 2 gilt nicht“ durch die Worte „Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden nach einer schweren, einen Krankenhausaufenthalt erforderlichen Erkrankung sowie“ ersetzt.

6. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. wenn im laufenden oder den beiden vorangegangenen Kalenderjahren bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt und beendet worden ist;“

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn vor Beginn der Heilkur Tatsachen eintreten, die eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit ausschließen.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nach der Entbindung wird ein Pauschbetrag von 100 DM gewährt, wenn die zur ausreichenden und zweckmäßigen ärztlichen Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung gehörenden Untersuchungen durchgeführt wurden. Steht wegen der Entbindung ein Pauschbetrag nach §§ 198, 205a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung oder nach anderen Vorschriften zu, wird kein Pauschbetrag nach dieser Vorschrift gewährt.“

b) In Absatz 3 wird die Zahl „200“ durch die Zahl „300“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird folgendes angefügt:

„Die Annahme als Kind steht der Lebendgeburt gleich, wenn das Kind am Tag der Annahme das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „600“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird folgendes angefügt:
„Die Sterbe- und Bestattungsgelder werden dabei nur mit der Hälfte ihres Betrags angesetzt. Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Kostenerstattung werden gemäß § 3 mit dem vollen Betrag angesetzt; soweit wegen Gewährung von Leistungen nach Satz 1 Schadenersatzansprüche auf den Dienstherrn übergehen, bleiben diese unberücksichtigt.“
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Anstelle einer Beihilfe zu nachgewiesenen Aufwendungen (Absätze 1 und 2) wird eine pauschale Beihilfe bis zur Höhe von 1 200 DM, in Todesfällen von Kindern bis zur Höhe von 800 DM gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte versichert, daß ihm Aufwendungen nach Absatz 1 in dieser Höhe entstanden sind. Die pauschale Beihilfe wird nur bis zur Hälfte des jeweils nach Satz 1 maßgebenden Betrags gewährt, wenn ein einzelner Anspruch im Sinne des Absatzes 2 Sätze 1 oder 3 im Betrag von 1 500 DM oder mehr zusteht. Eine pauschale Beihilfe wird nicht gewährt, wenn mehrere solcher Ansprüche von je 1 500 DM oder mehr zustehen oder wenn der Antragsteller zum Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Satz 2 gehört. Neben der pauschalen Beihilfe steht Beihilfe zu Kosten der Überführung nach Absatz 1 zu.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
9. In § 11 Abs. 2 wird die Zahl „600“ durch die Zahl „1 300“ ersetzt.
10. In § 12 Abs. 4 wird die Zahl „28 000“ durch die Zahl „48 000“ ersetzt.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird folgendes angefügt:
„Für den Beginn der Frist ist bei pauschalen Beihilfen nach § 9 Abs. 2 und 3 der Tag der Geburt oder der Annahme, nach § 10 Abs. 3 der Tag des Ablebens maßgebend. Bei Versäumnis der Frist erlischt der Anspruch; Absatz 5 bleibt unberührt.“
 - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) War jemand ohne Verschulden verhindert, die Frist des Absatzes 4 einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Entsprechendes gilt, wenn eine vor Beginn der Sanatoriumsbehandlung erforderliche Anerkennung der Beihilfefähigkeit nicht eingeholt worden ist. Der Antrag

auf Wiedereinsetzung ist innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen; im übrigen gilt § 32 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.“

12. Das als Anlage zur Beihilfenverordnung beigefügte Verzeichnis zu § 4 Abs. 1 Nr. 9 BV wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt I werden die nachstehenden Nummern wie folgt neu gefaßt:
- „5. elektronische Sprechhilfen,“
 - „12. Herzschrittmacher, auch Kontrollgeräte dazu,“
 - „15. Hörgeräte,“
 - „26. orthopädische Maßschuhe, die nicht serienmäßig herstellbar sind, soweit die Aufwendungen 80 DM übersteigen,“
 - „27. Perücken bis zum Höchstbetrag von 1 000 DM,“.
- b) Abschnitt I wird folgender Satz angefügt:
- „Beihilfefähig sind auch die Kosten einer Unterweisung im Gebrauch des Hilfsmittels.“
- c) In Abschnitt V Sätze 1 und 2 wird jeweils die Zahl „80“ durch die Zahl „120“ ersetzt; in Satz 2 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Die Beihilfengewährung für vor dem Inkrafttreten entstandene Aufwendungen sowie in vor dem Inkrafttreten eingetretenen Geburts- und Todesfällen richtet sich nach bisher geltendem Recht.

Stuttgart, den 30. November 1979

Robert Gleichauf

Dienstnachrichten

Auf Beschluß des Landeskirchenausschusses hat der Landesbischof [REDACTED] [REDACTED] mit Wirkung vom 1. Dezember 1979 zum Prälaten von Ulm und [REDACTED] mit Wirkung vom 1. April 1980 zum Prälaten von Stuttgart ernannt.

Der Landesbischof hat [REDACTED] zur Beauftragten für den Datenschutz im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg ernannt.

[REDACTED] wird entsprechend seinem Antrag vom 18. Oktober 1979 mit Wirkung vom 1. April 1980 nach § 50 Württ. Pfarrergesetz zur Übernahme der Stelle eines Wissenschaftlichen Angestellten (Assistenten) am Lehrstuhl von Prof. Dr. Müller an der Evang.-theol. Fakultät der Universität Tübingen für die Dauer von längstens 5 Jahren beurlaubt.

Die Freistellung von [REDACTED] wurde um 5 Jahre bis zum 30. April 1985 verlängert.

[REDACTED], seit 1. September 1971 zur Übernahme der Leitung der soziologischen Abteilung für Ausbildung und Fortbildung im Amt für Gemeindedienst in Hannover freigestellt, wurde entsprechend seinem Antrag mit Ablauf des 31. Dezember 1979 aus dem Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg entlassen. Er wurde auf 1. Januar 1980 zum Pfarrer der Evang.-luth. Landeskirche Hannovers berufen und ihm die Aufgabe des Leiters der Pastoralsoziologischen Arbeitsstelle in Hannover übertragen.

[REDACTED] wird mit Wirkung vom 1. Mai 1980 nach § 52 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz für die Dauer von 5 Jahren zur Übernahme der Akademiepfarrstelle für Industriejugendarbeit/Industriepädagogik bei der Evang. Akademie Bad Boll freigestellt.

[REDACTED] wird entsprechend seinem Antrag vom 9. Mai 1979 nach § 50 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. April 1980 für die Dauer von 5 Jahren zur Übernahme des Dienstes als Kurpfarrer der Brüderunität am Kurhaus in Bad Boll freigestellt.

[REDACTED] wird mit Wirkung vom 1. Februar 1980 zunächst für die Dauer von 2 Jahren zur Übernahme eines Dienstauftrages (Erschließung der Bibelsammlung) bei der Württ. Landesbibliothek in Stuttgart im Auftrag der Deutschen Forschungsgemeinschaft beurlaubt.

Der Landesbischof hat ernannt:

- mit Wirkung vom 1. Dezember 1979 [REDACTED] auf die Pfarrstelle Großaltdorf-Lorenzenzimmern, Dek. Schwab. Hall;
- mit Wirkung vom 1. Januar 1980 [REDACTED] auf die Pfarrstelle Süd an der Stadtkirche in Böblingen;
- mit Wirkung vom 1. April 1980 [REDACTED] auf eine freie Pfarrstelle beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart;
- mit Wirkung vom 1. April 1980 [REDACTED] auf die Pfarrstelle Boll, Dek. Göppingen.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9—11 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats — soweit noch vorrätig — bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Fernsprecher (07 11) 21 49—1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart BLZ 600 500 00

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart BLZ 600 501 01

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart BLZ 600 100 70